

13

00

M n 1 (13)

(entf. 19 Febr.)



S **S** Ministerij

14
13

Augsburgischer CON-
FESSION zu Erfurdt

Sreuerhertzige / vnd

krafft Göttlichen Befehls nothwendig er-
forderte Vermahn: vnd Warnung an ihre anvertrau-
te Zuhörer/wegen des höchstschädlichen Aufschwelns der guten
WäntzSorten, dahero leider dessen Orts in allen Ständen unsäg-
liches Unheil albereit verursacht worden / vnd/ Gott
wende es gnädig / noch ferner zu be-
sorgen ist.



Gedruckt zu Erfurdt bey Jacob Sachsen
Im Jahr 1622.

Ministerij



Blausprünge für COIN
FESSION in G...

Veränderung / ...

... in ...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...



Gezeichnet in ...
Zur Zeit 1655





Als für grosse
schreckliche vnerhöro
te Theurung in al
len zu der Menschen
vnterhalt nothwenn
digen Dingen in
verhalb kurzer Zeit
auffig eingerissen/
bedarf keinnes weite
läufftgen erzehlens/

sondern dasselbe ist leider männiglich bekandt vnd of
fenbar / befinden es auch Wittiben / Weysen / Kirchen:
vnd Schuldner / Handwercksteute / Tagelöhner/
Dankboten / vnd ins gemein alle / so ihres ordenlichen
Beruffs warten / vnd sich ehrlich zunehren beflissigen /
neben der lieben Armut / in dieser grossen Commun,
mehr als zuviel.

Nun haben zwar zuförderst rechtschaffene Chri
sten den geringsten Zweifel zu machen / daß der starcke
eyferige Gott / nach seinem gerechten Zorn / auch hter
in unsere vielfaltig begangene Sünde / Missethaten
vnd Vbertretungen mit wolverdienter Straffe heims
suche / vnd ons zuerkennen gebe / wenn seine väterliche
Hand vnd Göttlicher Segen ons entzogen wird / daß
entweder alles / was zur Leiblichen nothwendigen vnter
haltung vnd nahrung des Menschen gehörig / sich ver
leurt /

leurt / oder kein zeitlicher Borrath etwas flecken noch
helfen mag: Dahero wir sambt vnd sonders zum höch-
stern ermahnet seyn sollen / mit busfertigen Herzen den
Himlischen Vatter omb gnädige vergebung der Sün-
den im Geist vnd in der Warheit anzuruffen vnd zubite-
ten / daß er diese geschwinde Eheurung / sambt allen an-
deren zeitlichen vnd ewigen Straffen von vns abwen-
den / hergegen vns ferner vnser bescheiden theil / vnser
Mäßein des täglichen Brodts vnd ein gnügkames
Herz / sambt seinem Göttlichen Segen / der alle Män-
gel reichlich erstattet / gnädig verleihen wolle.

Es ist aber darneben auch vnderneinlich / daß die
jenige eigennützigke wucherische Leute / welche die gro-
ben vnd gute Münzsorten auffgewechselt / vnd aus die-
ser Stadt vnd Land / dargegen viel geringere darein
bracht / vnd hierzu geholffen / an dieser vnstätlichen
Eheurung grosse schuld vnd vrsach haben.

Solcher geizigen vnchristlichen Leute höchstschädli-
chem beginnen durch Obrigkeitliches Ambt mit vätere-
lichen wolgemeinten verwarnungen / ernstern bedrawun-
gen / fleissiger einbildung des hierwider streitenden hiesi-
gen vhralten Statuti, mit publicir: vnd widerholung
etlicher darauff gegründeter Anschläge / mit rechtmäßi-
gen Decreten, gebührlichen Bestraffungen / vnd an-
dern dergleichen heilsamen Mitteln / bestes fleisses zu
steuern vnd zu wehren / hat E. E. Hochw: Rath alhier
an sich nichts erwinden lassen.

Nicht

Nicht weniger haben die an ihrem Ort über das
Haus Israel gesetzte Hirten und Wächter/ die sämtli-
che verordnete Evangelische Prediger und Seelsorger
alhier/ ihr Amt hierbey in gute acht genommen/ und
die ernstliche Vermahnungen Gottes des Herrn zeit-
lich bey sich betrachtet/ bevorab aber/ was er zu ihnen
ins gemein/ und zu einem jeden insonderheit bey dem Pro-
pheten Ezechiel am 3. Cap: spricht: Du Menschenkind/ Ich
habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel/ du solt aus
meinem Munde das Wort hören/ und sie von meiner wegen war-
nen/ Wann ich dem Gottlosen sage/ Du must des Todes sterben/
und du warnest ihn nicht/ und sagest es ihm nicht/ darmit sich der
Gottlose für seinem Gottlosen Wesen hüte/ auff daß er lebendig
bleibe/ so wird der Gottlose umb seiner Sünde willen sterben/ aber
sein Blut wil ich von deiner Hand fordern. Wo du aber den Gott-
losen warnest/ und er sich nicht bekehret von seinem Gottlosen we-
sen und wege/ so wird er umb seiner Sünde willen sterben/ aber du
hast deine Seele errettet: und in solcher betrachtung bey die-
sem entstandenen Anwesen mit enferigem erinnern/
warnen und straffen/ in den öffentlichen Predigten/ und
wenn es sonst ihr Amt erfordert gehabt/ schuldige
Ereu und möglichen Fleiß angewendet/ auch endlich
aus vielen bewegenden Ursachen/ vor eine sonderbare
Nothdurfft angesehen/ ihre anvertraute Pfarrkinder
durch diesen einmütig: und woleroagnen offenen Truck
und verständigung nochmals hiermit zum treulichsten
zu ermahnen/ daß diejenige/ welche in dieser groben und
vermög Göttlichen Worts die Straff der ewigen Ver-
damnis nach sich ziehenden Sünde stecken/ und derer

insonderheit den hiesigen Bürgern / welche auff gemei-
ner Stadt vhralte Statuta, darinnen dergleichen ernsto-
lich verboten / jährlich ihre Eynd vnd Pflicht ablegen/
vnderantwortlichen Aufwechsel: Handtier: vnd Ver-
führung der guten Mung / vnd was dem anhängig/
bisher mögen gepflogen haben / dadurch vielmehr / als
irgend einen andern Bucher / der Nächste gleichsam bis
auff den eussersten Grad vndermarckt außgefogen / vnd
dem gemeinen Nuß fast vnüberwindlicher nachtheil zu-
gefügt wird / ohnsäumlich hiervon absehen: die vbrige
aber / welche sich dergleichen Fürnemens nicht theilhafti-
tig gemacht / auch hinfürs / so lieb ihnen ihre zeitliche vnd
ewige Wolfart / dessen müßig gehen mögten: Mit der
trewen / vnd ihnen Gewissens vnd Ambts wegen obli-
gender Verwarnung / wo fern sich einer oder der ander /
wissen qualitet oder ansehen er auch sonst seyn mögte /
an solche generalwarnung nicht kehren würde / daß sie
denselben oder solche persönlich vorzufordern / vnd son-
derbar zuvermahnen keinen vmbgang haben könten /
vnd welche auch nicht durch solche sonderbare vermahn-
nungen / noch die vbrige in Gottes Wort begriffene vnd
bey den Eoangelischen Kirchen gewöhnliche gradus ad-
monitionum sich gewinnen / noch zur besserung brin-
gen lassen / vnd also mit der That öffentlich bezeugen
würden / daß der Glaube / die Liebe vnd Hoffnung / sambt
anderen Christlichen Tugenden bey ihnen verloschen /
sie auch die schuldige obacht ihrer Eynd vnd Pflicht / vnd
den

den Gehorsam gegen der Obrigkeit vergeßlich hindan
setzen/das dieselbe zu der heiligen Absolution vnd hoch-
würdigen Abendmahl des H. Ern fürbas kommen zu
lassen/ihnen weder vor Gott noch der Christlichen Ge-
mein verantwortlich sey/daraus auch weiters erfolgen
werde/das sie zu keiner Bevatterschaft gelassen/vnd da
sie in solcher Unbusfertigkeit der Todt ergreifen vnd
hinstrecken solte/mit Christlichen Ceremonien, welche
vor die gehören/so sich der frölichen Auferstehung zum
ewigen Leben zugetrösten/keines weges begraben wer-
den könnten. Darnach sich männiglich zu richten/vnd
vor seinem selbst eignen zeitlichen vnd ewigen Schaden
zu hüten hat.

Abgelesen von allen Cankelen in den
Evangelischen Kirchen zu Erfurdt/ vnd durch offent-
lichen Druck zu besserer nachrichtung verkündet am
Sontage Septuagesimæ, Anno 1622.

[39 I 31 191]





65 A 4473

ULB Halle 3
001 940 112

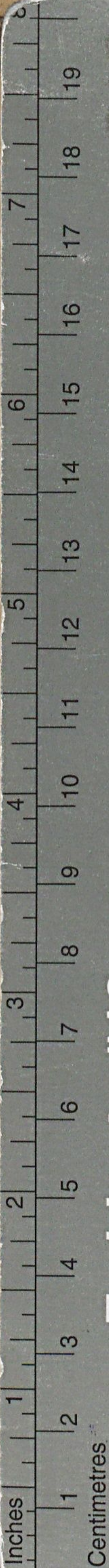


56

1077



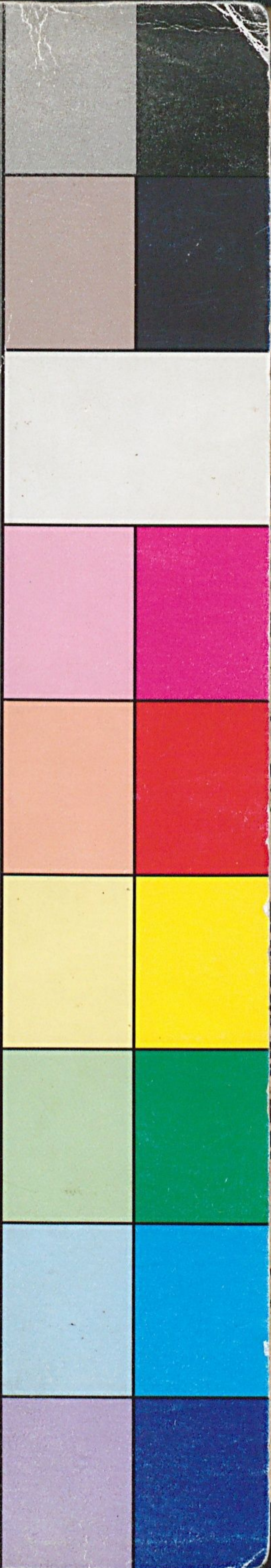




B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Ministerij

14
13

er CON-
Erffurdt

ge / vnd

hls nothwendig er-
nung an ihre anvertrau-
ichen Auffwechselfs der guten
Orts in allen Ständen vnsäg-
acht worden / vnd/ Gott
och ferner zu be-
ft.



ben Jacob Sachsen
1622.